

ſichtlich Muſeumskatalogen (Cour de Bordeaux 24. Auguſt 1863).

Aber auch wenn ein Inſerat urheberrechtlich nicht ſchutzfähig iſt, alſo kein Schriftwerk, kein Muſikwerk, keine künſtleriſche Zeichnung oder plastiſche Darſtellung erkennen läßt, kann ſeine Schutzzfähigkeit aus andern Geſichtspunkten in Frage kommen. Zunächst iſt es nicht ſelten, daß große Inſtitute den beſondern Zweckgedanken ihrer ſtetig wiederlehrenden Reklame als Gebrauchsmuſter ſchützen laſſen. Es iſt allerdings nicht unbeſtritten, ob ein ſolcher Schutz rechtlich möglich iſt. Das Patentamt trägt aber zunächſt entſprechende Geſuche vielfach ein und überläßt es dann der Entſcheidung der ordentlichen Gerichte, ob der Schutz aufrecht zu erhalten ſei oder nicht. Sodann kommt der Schutz des § 826 des Bürgerlichen Geſetzbuchs in Frage, der ein Handeln wider die guten Sitten verbietet. In dieſer Hinſicht hat unlängſt das Reichsgericht den Nachdruck eines Geſchäftskatalogs auf Grund folgenden Sachverhalts für unſtatthaft erklärt:

Eine Möbelfabrik übertrug einer Buchdruckerei die Herſtellung eines Katalogs und überließ ihr die Abbildungen von Möbeln zur Herſtellung von Klischees. Die Buchdruckerei benutzte einige der Abbildungen für den Katalog einer Konkurrentin der Möbelfabrik. Das Reichsgericht verbot die Anfertigung, mechaniſche Vervielfältigung und Verbreitung für den Konkurrenzcatalog, weil nach Treu und Glauben Druckereien die ihr zur Herſtellung eines Katalogs überlaſſenen Abbildungen von Möbeln nicht für den Katalog einer Konkurrentin benutzen dürften. (Geſetz und Recht 1907, Seite 143.)

Ein weiteres Gebiet, auf dem ein umfaſſender geſetzlicher Schutz durchgreift, iſt dasjenige des unlauteren Wettbewerbs, von dem unter Nr. VI gehandelt werden wird.

Trotz dieſes mannigfachen Schutzes iſt namentlich die gewöhnliche Reklame in der Preſſe vielfach ſchutzlos, und zwar muß beſonders bedauert werden, daß die vielfach für den Erfolg entſcheidende Reklameidee als gedankliches Motiv nicht ſchutzfähig iſt, eine Lücke im Geſetz, die ſich recht fühlbar macht.

III.

Wir kommen zur Zuläſſigkeit von Inſeratenbeilagen. Es iſt vielfach ſtrittig, ob und in welcher Weiſe Inſerate beigefügt werden dürfen. Es reſultiert dieſer Streit aus der erfahrungsmäßigen Taſſache, daß Inſerate allein faſt nie diejenige Beachtung und Verbreitung finden wie Anzeigen in Verbindung mit ſonſtigen Schrift- und Kunſtwerken. Der erſte, der dieſen Gedanken aufgriff, war bekanntlich der Verlagsbuchhändler Moſſe, der den Inſeraten teil des »Kladderadatsch« pachtete unter gleichzeitiger Verpflichtung des Verlegers Hofmann, auf jeder Inſeratenſeite einen Originalſcherz abzudrucken. Die Leſer freuten ſich am Scherz und laſen die darunter ſtehenden Inſerate. Im Laufe der Zeit hat dieſer Gedanke alle möglichen Formen angenommen. Man gibt heute Kataloge heraus, die eine kleine Literaturbeilage enthalten; man fügt Zeiſchriften literariſchen Charakters Inſeratenbeilagen bei; man überweiſt den Kunden Kunſtdrucke (Weihnachts-, Neujahrskarten), deren Rückſeiten Reklame tragen; das Buchinſerat, das einem Moderoman eine ganze Reihe von Annoncen beifügt, hat ungeheure Verbeiterung gewonnen uſw. uſw. Aus der Verſchiedenheit der Urheberschaft und des Eigentums am Schriftwerk und an der Inſeratenbeilage können Differenzen reſultieren, auf die als praktiſch wichtig im folgenden eingegangen werden muß.

Zu unterſcheiden ſind folgende Fälle, wobei die Rechtslage ſowohl vom Standpunkte des Verlegers wie des Autors

und Abonnenten zu behandeln iſt (über den Inſerenten vgl. VIII):

a) Das Inſerat bildet die Hauptſache, der Text iſt nur Beilage.

Hierher rechnen die Kataloge mit Literaturberichten, die Intelligenz- und Anzeigenblätter mit hinzugefügtem Text, der faſt immer andern Zeitungen entnommen iſt, die ſogenannten »catalogues raisonnés«, das ſind Verzeichniſſe mit Inhaltsangabe und Beſchreibung einzelner Exemplare, eventuell Abbildungen. Ich verweiſe zunächſt auf den preßgeſetzlich bedeutsamen Umſtand, daß die Kataloge dem Namenszwang des § 6 des Preßgeſetzes nicht unterworfen ſind. Die Intelligenzblätter ſind ihm unterworfen; da ihnen aber der Verfaſſer fehlt, ſo iſt der Veranſtalter der Sammlung als Herausgeber zu benennen. Als ſolcher haftet er, wie vorweg bemerkt ſei, nach § 21 des Preßgeſetzes.

Im übrigen iſt das Inſerat Hauptſache, nicht Beilage. Daraus folgt, daß der Urheber des Textes gegen die Inſerate, ſie ſeien denn unzüchtigen oder ſtrafbaren, z. B. hochverräterischen Inhalts, keinen Einſpruch erheben darf. Seine Tätigkeit iſt ja die nebensächliche, die lediglich dazu dient, das Inſerat noch mehr hervorzuheben.

b) Inſeraten teil und Text ſind einander gleichwertig.

Es iſt dies namentlich auch in der großen Preſſe vielfach der Fall. So wird beſpielsweiſe das »Daheim« ſicherlich nicht weniger ſeines Textes als ſeines Anzeigenteils wegen, der für Stellung ſuchende, weibliche Perſonen den Hauptmarkt bildet, geſehen. Das Gleiche gilt hiñſichtlich der »Boſſiſchen Zeitung« und des »Lokalanzeigers«, die vielfach in Berlin auf gewiſſen Marktgebieten, z. B. dem Grundſtücksmarkt, ausſchlaggebend ſind. Wer Beiträge zu ſolchen Zeitungen liefert, muß ſich ſelbſtverſtändlich das Vorhandenſein des Inſeraten teils gefallen laſſen, ſelbſt wenn dieſer Inſeraten teil Anzeigen enthält, die der von ihm literariſch vertretenen Meinung widerſtreiten, ihr direkt ins Geſicht ſchlagen uſw. Es iſt ja häufig der Fall, daß die Zeitung im redaktionellen Teil eine ganz andere Auffaſſung vertritt, z. B. gegen Warenhäuser kämpft, als im Anzeigenteil, der große Warenhausinſerate enthält. Auch die Abonnenten der Zeitung müſſen mit dem Inſeraten teil als einem vom Text verſchiedenartigen Ganzen wie mit etwas ſelbſtverſtändlichem rechnen. Sie werden deſhalb vor allen Dingen auch dieſen Inſeraten teil nicht beſeitigen dürfen, indem etwa der Kaffeehausbeſitzer ihn nicht öffentlich auslegt, es ſei denn, daß gewiſſe zwingende Gründe, wie ſtrafbare Anſtößigkeit des Inſeraten teils, vorliegen.

c) Das Inſerat iſt lediglich Beilage und Nebenſache.

Hier wird man zwiſchen Zeitungs- und Buchinſeraten zu unterſcheiden haben. Es hat ſich ein Gewohnheitsrecht dahin ausgebildet, daß, wer für Zeitungen oder Zeiſchriften — auch ſolche wiſſenſchaftlichen oder religiöſen Charakters — ſchreibt, mit dem Vorhandenſein von Inſeraten zu rechnen hat. Er wird alſo aus dem Vorhandenſein von Inſeraten beſondere Einwendungen, etwa Rücktritt vom Verlagsvertrag betreffend ſeinen Beitrag, nicht herleiten dürfen. Das Gleiche gilt vom Abonnenten. Allerdings iſt hier bezüglich Zeiſchriften und Zeitungen rechtlich die Ausnahme zu machen, daß fortgeſetzte Anſtößigkeit des Inſeraten teils zum friſtloſen Rücktritt vom Abonnementsvertrage berechtigt. Anders ſteht es mit Buchinſeraten. Die Buchinſerate beginnen erſt, Geltung und Verbreitung zu gewinnen. Sie gehören zur Ausſtattung der Buchabzüge, die der Verleger nach § 14 des Verlagsgeſetzes unter Beobachtung der im Verlagshandel herrſchenden Übung ſowie mit Rückſicht auf Zweck und Inhalt des Werkes zu beſtimmen hat. Indes ſchränkt gerade die herrſchende Übung Inſeratenbeilagen in ſcharfer Weiſe ein. Nur Inſerate des eigenen